

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 27 vom 14. Dezember 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 14. Dezember 2004 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/43

**Gegenstand:** Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen

**Begründung:** Die Petentin ist Witwe eines Beamten. Sie ist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie meint, das Land Bremen sei verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag zu den Versicherungsbeiträgen zu zahlen.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält die Petentin zusätzlich zu ihrer Witwenversorgung eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Da sie seit diesem Zeitpunkt pflichtversichert und nicht mehr freiwillig versichert war, entfiel nach den geltenden Beihilfavorschriften der Zuschuss des früheren Dienstherrn zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Ein solcher wird nach dem Beihilferecht nur bezahlt, wenn ein Beamter/eine Beamtin oder die Hinterbliebenen freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Bis zum 31. Dezember 2003 wurde auf die Rente und die Hinterbliebenenversorgung nur der halbe Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhoben. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, das zum 1. Januar 2004 in Kraft trat, wurde dies geändert. Seit dem wird der volle Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhoben.

Da es sich um eine bundesgesetzliche Neuregelung handelt, besteht kein Raum für ergänzende landesrechtliche Vorschriften im Bereich des Beihilferechts.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/109

**Gegenstand:** Aufhebung des Erbgesundheitsgesetzes

**Begründung:** Die Petentin rügt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses immer noch nicht abgeschafft, sondern lediglich außer Kraft gesetzt ist.

Das fragliche Gesetz ist in Bremen bereits seit Jahren außer Kraft getreten. Damit entfaltet es keine Wirkungen mehr. Insoweit ist dem Ausschuss die Argumentation der Petentin nicht nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** L 16/143

**Gegenstand:** Erhöhung der Regelsätze

**Begründung:** Der Petent wendet sich mit zwei konkreten Fragen an den Petitionsausschuss.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat diese Fragen beantwortet. Die entsprechende Stellungnahme wird dem Petenten zur Kenntnis gegeben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/94

**Gegenstand:** Lohnersatzleistungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

**Begründung:** Die Petition betrifft die Entgeltfortzahlung bei Erkrankung von Kindern geringfügig Beschäftigter. Die Petentin sieht darin, dass in solchen Fällen keine Lohnersatzleistungen gezahlt werden, eine grundgesetzwidrige Benachteiligung von Frauen.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen haben geringfügig Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes. Nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist eine Ausweitung der Entgeltfortzahlungsregelungen auch nicht beabsichtigt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in den Fällen, in denen lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, der Lebensunterhalt überwiegend auf andere Weise sichergestellt wird, z. B. durch Unterhalt des Ehegatten oder Sozialleistungen.

Da die Rechtslage bundesgesetzlich geregelt ist, ist die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

**Eingabe-Nr.:** L 16/114

**Gegenstand:** Anerkennung als Vertriebene

**Begründung:** Die Eingabe betrifft die Anerkennung als Vertriebene. Da für dieses Verfahren eine Bundesbehörde zuständig ist, war die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.